Schwäbisch Gmünd
Stadtarchiv

Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd | Augustinerstr. 3 | 73525 Schwäbisch Gmünd
stadtarchiv@schwaebisch-gmuend.de | 07171 / 603 4150

Bestand D 03

Signatur Bü 118

Schwäbisch Gmünd, den 05/12/2020

Priesterfraternität

to

Gniezno

Ursprung der Fraternität.

Obschon der eigentl. Zeit nicht bekannt ist, wann die Verehrung des Kr. in d. pfarrkirche zu Gmünd gestiftet worden [illegible]

Auszüge
aus dem Protokolle
der Kinzi-Bruderschaft
Gmünd

1752.

Pag.

... Ad aedificationem populi reparatio Ecclesiae ab intus jncepta est 3tio Februarii 1752 ..... Ecclesia secundum delineationem ab honesto viro Dño Jacobo Vejhing aedile Erlangensi per officiatium mensium ratio in novissimam redacta formam, à pictore Tumertingano D. Josepho Wannenmacher tobidem post menses absoluta fuit perfectumque est templum ... ita quidem ut in festo omnium Sanctorum ima novembris primum decantari potuerit solemne officium .....

89.

Guardian:
Florian Geiger
1750-56.

Plebanus

Rauschgesandt die Pfarrkirche wieder
diese Zeit wieder auf 10 Mn,
Pfarrer, Jodenpriester Plebanus,
Vicarius & 9. Bruderschaft
der Corpus Fraternitatis wieder
neuestan.

2 Corruptalis pretiis ... 3565 ℔
31 X 2 ℔.

1752

Pag. 98. 30 Maii aduenit Josephus Wannenmacher egregius pictor praeter victum Conventus ipsi solvit 300 flor.

136. 1769.

4to Septembris ist sein Vater ankommen Josephus Wannenmacher Maler in Donnerdingen, welcher ein Antoni Cagnellen genannt hat gratis sein Unterhaltung, bis Ostern hat er und sein Gesell bey uns im Convent gehabt. NB! die Küsten von Ostern, und sein und sein Gesellen verdienen specificiren sie gehabten worden.

[am 10. Juli 1769 „hat mein mitgefangen den Bruder Antoni Cagnellen ...]

Samaliger Guardian Elzearius Eyberger 1768-71

Pag. 3

1770.

Pag. 139.

Februar. 4. huius fuit David festum anniversarium Dñe Maria Catherina Nötlin nata Deblerin vidua cum suo filio, qui est Doctor Medicinae †, in paratis pecuniis dedit 300 fl, quos maturos accepit Dñus Josephus Wannenmacher pictor in Donnerdingen ....

† J. Andreas Nötzel

1774 155.

22. Aug.

capitale J. Josephi Wannenmacher periculose elocatum.

Capitale à 300 fl ex fundatione Dnae Catharinae Nötlin conventui nostro adscriptum elocavit Antecessor † meus Dñ Josepho Wannenmacher qui male administrata oeconomia ingens subiit debitorum onus: hinc saepius per literas monui tam debitorem quam

† E. Eyberger

Samaliger Guardianus Erhardus Herrsperger 1774-77

Plebanus

Pallet.

4

quam Praefectum Tornetingensem urgendo pro solutione census, cum nullus hucusque à dato Capitali fluxerit ac tandem pro formali capitalis repetitione, ast sine effectu. Hinc ad Dominum ipsum civis huius pictoris Josephi Wannenmacher nempe Rmum Abbatem Elchingensem scripsi. Cuius officialis mihi respondit, Conventus se in responso explicet an actualem subhastationem petat, an vero census expectare velit, quos proximo autumno solvere promittit.

Pag. 153

29. Aug. – Proposui [conventui] Capitale D. Josephi Wannenmacher primo memoratum, conclusum est, quod Conventus velit expectare promissos census sequenti autumno.

1.

Ursprung des Fraternitäts.

Obschon der eigentl. Zeit nicht bekannt ist, wann der Vor- der Fr. in d. pfarrkirche zu Ufh: Gmünd gestiftet worden d. somit unbestandig ist; so läßt sich doch aus den ältesten Statuten genommen Ufh: schließen, daß dieses Bistum wenigstens 400 Jahr in sich. besonders falle. Da Kund der ersten Statuten nicht bekannt, so haben die Zweiten ganz sicher d. bestand ab 1478, in welchem jahr Ehrsten Mon Bischof Johannes III von Augsburg bestätigt worden sind.

Laufen) wenn 10 Benefiziati oder Capellani (auch respons Statuten) sind 10 beneficien werden mit der Zeit bis auf 24, 30 vermehrt. (Zeit zu stift. Z. dato privil.) und mit privilegien (Laufen) d. 15'16 ausgefallen.

Aufgehoben die Statuten wenn diese Zahl wieder auf 10 kommt, jedesmal Plebanus oder Pfarrer u. g. Herrschaft der Corpus Fraternitatis verfassen.

Plebanus

Anno 1761 wurden diesen
Hr: Corpus u. jetzt Abbas
Lehst u Chor d Nordseite
d Magistratus u d Bene-
fiaten gnäd. Collegiatstift
ertheilt u. nachgehends press
von Hyam wurd u. damaligen
Bischof Clemens confirmirt.

Zwölf
der Hr: ad. des damalig
Collegiata

ist dann andächtig, auf dem
Chor d. Chor Gestühl zur
besonderen Andacht
der Nächsten Prälat d.
Celebrirt, stehen u. Assis-
tiren d. 3 Priester
Vorsmanlen d. 3. Diac. &
des eigenen Hebdomadar
zu besorgen.

Wer Collegiat ist kann die
Hr. Fest Epistel bis an
den Schluss mit

1. Zwölf in Mittelgang Stuhl
Mittelsitz Chor ad Lesen
Chor mit Pluvial Lesen
zum 3 Mal
2. im Stuhl vorn mit Rochet
Lesen zum 5 Mal d. ad
alium
3 u. d. Dumbrobst Chorstuhl
Zeichen mit dem Lesen
Schlagstab
4. in d. Vorderstuhl allein

C? jus patronatus parochiae gemundensis per
abbatem in Lorch ad Decanum et capitulum
augustensem deveneret et (postea) ad senatum
Gemundiensem.

Viris honorabilibus & preposito, R. Decano totique
capitulo augustani

Dan Ehrwürdigen Männer, dem P. Probst, dem
Herr: Dekan u. dem ganzen Capitul zu
Augsburg dero Gebet Gnaden befehlen wir
den Abt u. das Convent des Closter Lorch
und dem Weg das Gesundheit dero
seine Liebden Gnaden, Herr, die wir uns
für verbunden halten zu Liebden und diesen
Dienste zu jeder Zeit bereit wir bekenn
die Wohlthaten nachzudenken zu haben.
Es ist uns, unß bitten z. sagt, dass wir jedmöglichst
Mittel suchen Mittel verbringen, wie die Lage Lage der Ehre nachgehen haben
so verlangt es (unß) die Billigkeit.
aber auch der Gerechtigkeit verlangt es
d. zeugt uns, alles zu gestehen,
und die Ehrsucht die den Pflegen dem
und dem H. wohlgesinnen Verlangen
zu wünsch dem Dekan Ehre d Pflegen d. Hrsch.
Capitel gereichen kann.
Nachdem auch den festgesetzten Tag alle, die es
betrifft, gekommen worden, da alle einmüthig
Zusammen stellen, haben wir die Herrschaft in
Person [illegible] d. Schwäbischgmünd samt allen &
zu gesonden, dessen Patronat uns zu stand, da
sonsten Lange Liberalität uns nicht abzu-
treten d. Abt. u. dem Closter, [illegible]
Pflegen das uns gehörigen Ehre, Schaffnerey

Jhre voleständigen Verlaß uff dessen übergebenn
wort nach gepurtlichenn Documenten unnd
wissenn Zeigen bekrefftigt.
Gegeben zu Wittenbergk Anno domini
im millesimo ~~III~~ secundo II.
LXXXXVIIJ. Idus augusti.

Ulbrecht ist zu wissen, das anno domini 1544 ist der
furnemmende Herr Marcus Fuenccalius, Pfarrer
zu Gmünd vf. ersten Pfarrdienst zu Cythe zu
d festestenn kamen u seinen Alltz, Caplan
u. Official zu Cythe /: Alle Zuckschuh v Waldenburg
Bey Cord: 1543 — 1573 :/ Bestetigt worden
wer, das er seinen Besoldungsbestenn ge-
stehen solle.
Magistrat u Rath zu Gmünd kamen u mit dem
Kapitel Zehen u Kapitel zu Cythe überein
bezüglich d Pfarrwahl, ~~u Zehent~~ Besetz d 1561
Zehenten der Pfarrei Gmünd.
Von bestellen Hufen vom Zehen u dem Zehl
50 Metzen. Dem Schulmeister zu Gmünd
von der Chorordnung u dem Pfarrhof Burg
von seinen Vorfahren Burg u Haus Besitz und von
Hausgemach. Und so ist ess Amts d Pfarrei
u. der Zehenten, welche denselben einzig gehö
renn sollen, ist den Magistrat u den Rath
zu Gmünd übergeben worden. Die Wal der
Vollmachtbrief Pfarrverweserei zu Walla
d ~~Dr Marcus~~ Besitzerbriefe Dr.
Marcus übergeben so zu Cythe d Jan
Jacobi Jacobus Hirtler. Derselbe war
der Sohn d Bürgers Salomon Hirtler; ~~u~~
sein Mutter war Margaretha Plömin
aus Schlesien.

Im selben Jahre Anno 1561, ist Pfarrer
Jacobus Hirtler von Gmünd nach Wasserburg gezogen
und dasselbe mit dem Pfarrdienste anno 1551,
in welchem selben ~~der Pfarrer~~ Briefbesitz
der Marcus verzeichnet ist, bestätigen ihn mit
dem Titel der Confirmation.
Derselbe stand der Pfarrei von bis zum Jahre
1558 u starb nach anno 1565, 29ten Tag
des Monats Juni.
Er wurde begraben in dem Altarchor S. Leonardi
neben bei dem Bilde der Gebenedeyten; seine
Seele habe Gott an jüngsten Tag mitsamt
den ~~und~~ allen heiligen Gotte der beständigkeit
der Gottesleer. Amen.

Dieser Pfarrer Jacob Hirtler sei d Pfarr-
kind begrabe von Gmünd nach Wasserburg ganz
hergestellt u standesbild, und (Gemälden)
malerischen u. (Pfründen) & Inhaltigen
gestimmt, zum Vorzeigen, Annahmestel
u. Pflegen sind Verstehen); d Wegen
Seele sei / Seele ein Miserere nebst
der Collecte Sacleina Domine u. einem
jedelem anmal —

Archiv. Confraternitat. Fasc: VI.

Series Parochorum Garmundi-
ensium.

N. 14.

Mgst. Matthias Winterhepper,
Plebanus vixit 1478. Sub
hoc Parocho confirmata sunt
statuta Confraternitatis
sacerdotalis ab Eppo Joanne
VI. Anno 1478

Ill. Joannes Hyperfest, Pleba-
nus. Qui anno 1477 ad-
huc Procurator Fraterni-
tatis erat.

Cum Vice Plebanus ja,
nunc, exhibit non prius
vigens Jand ch. Copia
Statutorum Fraternitatis
Garmundiae N. 2.

Tractatus.

Schroz
1632.

Es gerädt an den Tisch der Tractatus de
Jure Episcopali Sess. VII. Cap. 12.
de Sacr. Ord. Im Jahr 1632, da wegen des Ordens
Empfang die Rede in gründlicher Gestalt ist, befand
sich der fürtrefflichen Versammlung nöthig, ein
Verzeichnis derjenigen Irrthümer, so
Lutherus, Calvinus, Zwingli, Oecolampadius
und andere Ketzer Lehrer in Teutschland
Ungarn, Böhmen, Polen, Siebenbürgen
und andern Königreichen und Provinzen
eingeführt, das darbei so gottlose und
Gott lästerliche Lehren verworfen,
alle frühere Häresie verdammt, Lehre
und Leben ohne Irrthum Gottes und Christi,
Jesu Christi Evangelium und Apostolische
Lehre und Tradition, auch der heiligen
Väter Concilia und Satzungen, gemäß
Decreti Gratiani: Parati mori magis, quam
contra Antiochi! Parati mori magis, quam
in patriae Dei leges praevaricari!
Zu gründlicher Ausführung musste von dem
Gesetz: wann es getroffen sollen, dass der eine
oder andere, oder alle Ehrist müssen von dem
Leben gestraft werden, so stelle ist
einige Zeiten für Augen, oder Collectum et
Feriendo jährlich ein solennes Festtag und
3 Aemtern gefeiert werden, dann auf allen
Canonicatis oder Pfarrkirchen verbunden sein sollen.
v. d. f. Messe zu lesen verbunden sein sollen.

von Gebäuden d. Wälder,
von Hütten d. Waldern
zu Hütten setzte.
Diese verordnete sahst: und
dann auch Grund stehen an
Lehen der R. Hofkammer
seinen Einnahmen d. Hütte, wenn
sich noch so wichtige etwa
klaine Lücke zeigt haben,
welche in 1108 durch Anzahl
viel einen Waldes zu stehen
kommen. Wälder, Wälder
Gebäuden d. Hütten waren
nun Hadern Oertibal, dem
Mangel und Schwierigkeit
lage.
Also zur Zeit der Anordn.
lag der Berg Lorch in ein
Revier d. der Abwechslung
derselben an die nächste
benachbarten Comitatiner
Wälder mit der nächsten
der Hütten Grund näher
und einen für einen
Raum näher stehen.
Haben dann neben darstehen
Verordnungen, womit Herzog
Friedrich d. seinen Gemeinen
Ungern die neue Stift
der Lorch bedacht, waren

besonders ist das Patro-
natsrecht so wie das Recht
auf den Zehnten in vielen be-
nachbarten Orten der Abtei
des Closters Lorch
wie auch das Patron Eccle-
siae d. i. das Pfarrpatronat
Gmünd. Auf diesen Fall
verglichen sich die Parteien
sie könnten, wie sie sich
eine Anzahl Conventualen
bestellt sein, um die bischöfliche
Messe in Gmünd verrichten
zu können, sie müsse aber
den jetzigen Pfarrherrn zu dem
Pfarrhof gehörig, dessen
bisherige, so viel möglich
und die Pfarrherrn von
Lorch und. Auf diesen Grund
hat sich das [illegible]
sandte Altar Gottes
ganzen Convents Lorch
Urkunde im Jahre 1294
an das Bistum den Bischof
v. sein Capitel in Augsburg
übergeben.
Jetzt sollen die meisten aber
das Bischöfl Capitel für
die Pfarrherrn in Gmünd

nehmen. Wann aber das
Closter Lorch seine bisherigen
Rechte, welche es vermöge des
Stifts das Herzogs Fried-
berg bei Gmünd
hatte, auch Devotione
an das bischöfl Capitel
Augsburg abgetreten hatte, so
müssten dessen Closters
nicht weniger die Land
Leuten, um den Weltl zum
zum adelichen Lehenherrn
hat d. s. w. für die nun
an seinen statt der Pfarr
rathen besorgenden Chor-
herren zu bestellen.
Und dass Streitigkeiten dadurch
geschehen zu sein, dass dessel
Closter Lorch in ansehen
der benachbarten Orten
den in den gesperrten Hof
Graf- u. Blutzehenten
mit den um mehr adel.
Orten Adelgen pfarrherl
Gefälle, z. z. b. in Straß
dorf, Wolfslangen,
Gölgsosen
z. b. falls der Collegialstift
in Wolfslangen Gefälle allein
und Closter Lorch zum 3tel

Dessen

In Strassburg stellt Lorch zum
Stab d. adj allein
An die Bruch mit dem sogenannten
Bischofsau mit Zeppelheim
Gulbelsheim
An den Kirchensatz allodialis.
Diese Verfügung war auf
bei der Fraternitaet d.
ist ganz auf das Collegiatstift
übergegangen; d. bestand auch
einen ganz festen Einkommensatz
für die Fraternitaet.

Ursprung der Fraternitaet.

Wann
Die Zeit, wann die Fraternitaet
zu Grund gestiftet worden, lässt
sich nicht mit einer Zuverlässigkeit
und den ältesten Urkunden des
selben lässt sich mit Wahrscheinlichkeit
bleiben dass deren Stiftung
Entstehung wenigstens auf das
14 Jahrh. zurückgeht. Denn
schon 1478 hat Bischof
bezeugt dem Vorsitzen d
Verwaltung der reichen
Stadtbau Hallgesinden, d.
sind die Verwaltung von
Bischof Johann III. von
Wirzburg, zu Augsburg
der Bischof Confirmation
erhalten.
Diese recht reichdotirten
Stellen wurden von dem

Gründer Pastorius Winter
neppen, verlegt 1478 Lehn
wie sich als General Vicar
d Vice Plebanus begnügt
dem Bischöfl Capitel zu Augs
burg zur Genehmigung vorlegt.
Urkundet. und in der Urkunde
heißen Winter
neppen wie Gründung Bischof
Johann Winter neppen von
dem Corpus Fraternitatis
als einem von „Academia"
die man lange Zeit besonders von
Frankreich, so wie noch jetzt
„antiquas praecessores" Hoch
schulen u. früheren Vorgängern.
Auch allen wird ausgedrückt,
die Verbindung hier, daß diesen
Corpus Fraternitatis schon
lange vor 1478 bestanden
haben muß.
Mag auch die mittelalterliche
bezeichnet Plebanus eine
weitere Bedeutung haben,
auch sie nicht verkannt werden
soll; so hat Entstehung in
Reihenfolge der Gründer
Stadtgeistlichen resp. parochi
ist aber stets unter Pleba,
was gleich auf den Vorstand
der Hochstift Fraternitaet
zu verstehen. Dann als
höchst Parochus et pariter
Hochstift Plebanus. Dem

stendel bis gestorben diesen letzteren
Augustin schon bei zwei Gründungen
Hauptperson: bei Conrad von
Argenhofs & Georgius Haealta,
welcher schon vor dem Jahre
1382 diese Stelle resp.
Vorsteheramt bekleidet hatte
wieder ~~kommen~~ finden somit
die Priesterschaft schon in
der Mitte, wenn nicht gar
im Anfang des 14 Jahrh.
hundertes. 1283 starb
Bruder Elbegast, der
erste von der Ordensritter
gewählte Bürgermeister,
1292 tritt der Name Dietrich
der Gründer Dietrich
Gründer an der Donaegthal
an Cyklus ab. Es hat
sich nicht ermitteln
lassen, wer unter diesen zehn
nennenden ~~Bürgermeister~~
Goldschmiede & Brauchleben
Burgermeister & der Braurath
zur Neustadt angehörigen Stadtgemeinde
Gründer oder den Gründer
Stifter & Erbauer der
Corpus Christi Bruderschaft
welche Zeichen sich resp.
& der Zeit uns zeichnen sollen

Wann unser ü beigenen die Fr:
ihren Anfang genommen haben
mag, die recidivirten, 1478 erst
wurden von sämmtlichen Stadtthoren
einerseits dem Sanct Ulrichs
Thore ganz (innen) Ordens
Thore Elendsherberge andererseits
den drei damaligen Thoren zu Grunde.
1., sind Mitglieder selbst bei seinem
Eintritt mit 1 ~~Thaler~~ Thaler zet
belegen;
2., an Eides statt zu versprechen
die Statuten zu halten;
3., sämtliche Capläne, derzeitige
u. künftige haben Obedienz
zu versprechen dem Plebanus
u. der Fr:, so wie auch der
Plebanus der Fr.
4., Keiner kann aufgenommen werden,
er sei denn Plebanus oder
Capellanus in Gmünd.
5., Der Plebanus soll für seine
Person u. auf seine Gerichte
die Ehre u. den Nutzen der Fr:
befördern u. somit seinen Gnaden
sich gegen alle Confratres
gehorsam erweisen.
6. Die aufgenommenen Genossen
müssen dem Plebanus versprechen,
dass sie bei den Processionen
Umgängen etc. stets den Vorgang
u. die Ehre der Fr: im Auge
haben werden; dass sie die
Confirmation mit den weltlichen
Behörden zu erlangen suchen

wollen, wo es notwendig ist, zu ziehen oder jemand anders dringende Umstände halber den Procuratoren zu helfen, einen Notarium beizuordnen.

7. Die Ausgaben sollen der Procuratoren in ihrer Cassa nicht übersteigen oder stören.

8. Die Mitglieder, welche auf der 4. Lection bei der Vigil oder morgens auf dem Officio oder der Messe nicht erscheinen, sollen pro poena präsungen erhalten, sie wären denn durch ein leibliches billiges Ursachen entschuldigt worden.

9. Die Vigil soll der Officiator selbst leiten oder an einen von seinen Gerordneten Mitglied.

10. Sollen unter den Mitgliedern oder Capläne der Confraternitet Streitigkeiten entstehen, so sind selbe vor den Plebanus oder die Procuratoren zu bringen, welche mit den Confratres die Sache zu schlichten und zu entscheiden haben. Wenn der Streit [illegible] soll die Strafung nach Umständen, welche dem Ordinarium anheimgestellt.

11. Wenn der Vorstand der Plebanus mit den Procuratoren die Versammlung beruft, sollen sämtliche Confratres ohne Ausnahme in der Kirche versammelt sein, damit dem, der einer Strafe verfallen befunden wird.

12. Wer einmal auf diese gesetzliche Weise berufen werden, aber ohne vom Plebanus oder den Procuratoren Erlaubnis entschuldigt zu haben, in der Versammlung nicht erscheint, soll einen Solidus Heller zu bezahlen.

13. Wenn Mißstände entstünden oder Streitigkeiten unter den Capläuen oder zwischen einigen Confratres entstehen sollten, so sollen sie den selben von den Plebanus u. den Procuratoren bringen. Dessen sollen die Capläne zusammenberufen u. gemäß ihrer Beschlüsse oder der Majorität der Confratres entschieden werden.

14. Auch soll keiner der Confratres übermäßig durch Wort oder That sich vordrängen, auch, wenn andere selbst dem einen Confratres zu sprechen sollten, nach dem Befehle des Plebanus oder der Procuratoren u. der Majorität der Confratres dann Ruhe genau soll beobachtet werden.

15. Wo Uneinigkeiten in der Versammlung sich ergeben oder vorfallen werden, sollen alle für sich bezahlen, es sei denn die Vorsteherschaft beschlossen werden.

16. Sollen die Confratres für seine Person presentes nicht residiren sollen, so soll dieser, wenn er zu der Zeit der Prüfung Rechenschaft in den Schulen thut, keine Prüfung erfahren,

17. Der Prüfung Rechenschaft soll durch die Procuratoren geschehen abwechslich die Vigil unter der 11. Lection verlesen kann, soll dann auch gehen, dass wer morgens bei der Messen nicht kommt. Wenn aber, dass während derselben Officium oder andere Kirchmesse musslassen, sollen der Prüfungen nur abwechslich warten,

18. Die Vicarii et Kaplanen sollen der Confratres gesellen sein, in der ersten Woche, dem Hochzeit Gottesdienst d. der zweiten Woche angewesen, es wäre denn einer dass eine gesetzliche Ursach bescheidet.

19. Wenn der Exequien oder Gesetzes messen soll binnen erhalten sein, soll einer ungehorsam sollen solche auch dann nicht gegeben werden, solche andere Celebrationen z.B. in einem der Klöster oder in einem andern Ort wo der Pfarrer hinsen oder besonders Feiertags der Pfarr, muss der Procuratoren unter der Strafe von 5 Schedi

20 Die Gebetsmessen sollen der Procuratoren einzuhalten.

21. Jeder soll für einen verstorbenen Confratres 5 Messen zu lesen nehmen 5 Vigil d. Placebo, u. zwar die 1. Messe um 3.h, die zweite um 7. die dritte um 30. die vierte um Laufe der Gesetz d. die fünfte am Todestag.

22. Soll ein Knabe einen Procuratoren statt zu finden, welchem jeden jährl. Czlaus gebührt [illegible], zwei zu wählen, von einem und den Priester und Schmid für den Plebanus, den andern für sich selbst.

23. Wenn aber einer sich weigert, der Last einen Procuratorschaft einzutreten, so soll er, so lange er der Gemeinschaft gibt, nicht die Prüfungen d. Rechnungen einzusehen noch zu gebrauchen verbunden.

24. Wer einen von den Confratres gegen die Fr: und irgend einen Grund Vorzuschreiben hat, der soll gehalten sein innerhalb einer Monath an der Procuratoren sein Recht abzutragen.

25. Die erwählte Procuratoren sollen alsbald die einzelnen Schuldner ihrer Vorfahren monitan und die Schuld zu quittiren unter vorher angedrohter Strafe.

26. Jeder Procuratore soll die Schlüssel haben zu der Kasse, in welcher die verschiedene Gelder der Fr: liegen, nicht sind d. solche Gelder dürfen nicht ohne Wissen der Fr. alle einer: angezogen werden, es sei denn, dass die Nothdurft der Prüfungen es erfordert.

27. Der erste soll in einem wohlgelegenen oder zu gelegenden Benefizio die Zahlungen der Prüfungen zu geben werden, wann es nicht zur Conservation der Fr: 100 fl übrig reichet.

28. Der Rucher der Festtag oder sein Custos oder mit diesem Amte betraute sollen mit einem Schilde den Vigilien d. Sabbathnächten den Anfang bezeichnen, so daß der ganze Vigilien ordo ganz d. mit Einschließung der Lesungen d. der Messen-Officium mit Andacht abgehalten werden kann.

29. Umwachen, Abdämpfungen d. Andachten von Seite der Schüler sollen bestraft werden mit Entziehung der Prämien bei den betreffenden Vigilien.

30. Jedes Conventes soll den Quatembers Vigilien anwohnen feria V. abends d. feria VI. morgens in der Pfarrkirche, wo die Ex. bei d. Darbringung des Mess. sich miteinander d. zwar unter der vorschriftsmäßigen Assistenz (einer) solidarischen Gallerie, so weit nicht ein gottesdienstl. Obliegenheit verhindert.

31. Die Professionen sollen sämtlichen Collegien den gebührenden Ehrentag nach d. einmal Einholung ihres Ansuchens den Magistrats d. dem Rectorat Dignitäts oder einer höheren Vorgesetzten Behörde rechtzeitig sagen,

32. Diese Statuten können weder ganz d. einzeln vermindert werden, in welchem Sinn der Einwilligung d. dem Collegium d. hohe Ex.

33. Jedes Glied des Collegiums welches [illegible] Obigem zuwiderhandelt ist den Präsentem der Ex. das Vigil der Ex. einzusingen.

34. Gegeben zu Mergentheim Anno 1478 den 9. Tag Oct.

Diese Statuten wurden von Matthes Wintermeyer, Artium Magister

damaligen

d. Vice Plebanus samt sämtlichen Caplanen d. e. Mitgliedern der Ex: dem Bischof Joannis von Ostholz oder seinem General Vicar zur Bestätigung vorgelegt.

Diese Statuten vom 1478 wurden aber mit einer Erneuerung der Ex. mit sprüngliche Statuten vom Vorfahren durch alle Jahrhunderten (Corpus. dies) d. den jeweiligen Vorsteher (per vestigium Sacerdotes) bestätigten d. ausübenden, die selben von den alten Einen guten Leuten d. Einigkeit der Ex: ; zum (Ehre Gottes) d. zum Aufzug aber der alten Statuten.

Die Zahl der sog. beneficien war zu verschiedenen Zeiten wie verschieden.

(?) wurden genannt
im Jahr 1518/23 — 25
1631 — 30
1693 — 22.

Ebenso waren diese beneficien Jahr verschieden, meistens Ursach dessen; in S. Jacobmaj S. Jacob min. v. S. Martinus

Hätten zur nicht getragen. So wurden also diese beneficien zusammengelegt; zu Zahl war 10 Indem diesen 10 beneficiaten wurde ein gewisse Congrua gestellt d. das übrige wurde in einen gemeinsamen Casse d. pflege gelegen d. diese Verwaltg

Verzeichniß
der privil. Kr:

beschrieben und den 5ten gemeinschaftl. Vacierende Fürsprechstelle
allegirt.

Die Stadt Kr: besitzt mit dem
Closter Lorch den großen Stadtwald
Hesten in Hinterdorf u. Walk-
lingen; laut einer Lorch'schen
Erneuerung vom 15ten 1573. Also
Gemeinden in der Landschaft der
Fürsprechen zu Gmünd von
1, den beiden Procuratoren der
Kr:
2. einem Beisitz des Cameralamts v. Lorch
Adam Pfister
3. dem Amtsbürgermeister der Landschaft
von Gmünd Herrn Leonhard Persichen
4. Martin Schaudelly Bürger
Bürger zu Gmünd
Auf Grund dieser Lorch'schen
Erneuerung wurden den 14 May
1669 alle die Aecker wieder
abgezogen, welche die Kr: den
Hesten in Hinterdorf & Walklingen
selben &
1754 wurden diese Aecker abermalen abgezogen & gegen
billiges Zeugnis der
angerainten Nachbarn
cf Fasc. Prat. Nr. 5?

Aus einem Manuscript —
Hirschmeiden
pp Verzeichnen
v. s. w.

Kratermtal. Nammöpen der Kr.

Denen Verbannten, daß die
Kr: die Gnade hat einen Abgeord-
ten zum Closter Lorch wieder,
auch mit Bürgermeisterey Rath
sitzen die Kr: mit Ausschluß
der Kaiserl. Lorch in den
Hessen den selben.

Deßgl.

Den Fürsten v. Kratermtal selbe
mit dem Closter Lorch den
großen Hesten in Hinterdorf
u. Walklingen &c. laut einer
Lorch'schen Erneuerung
vom 1573. Also theilen
in der Landschaft der Fürsp.
zu Gmünd
1, nun den beiden Procuratoren,
eines der Kratermtal
2. den Beisitz des Cameralamts
von Lorch Adam Pfister
3, dem Amtsbürgermeister der Landschaft
von Gmünd Leonhard
Persichen
4. Martin Schaudelly Bürger,
Bürger zu Gmünd.
Auf Grund dieser Lorch'schen
Erneuerung wurden
d. 14. May 1669 alle die
Aecker wieder abgezogen,
welche die Krat. den Hesten
in Hinterdorf & Walklingen
selben &
1754 wurden diese Aecker
abermalen abgezogen & gegen
billiges Zeugnis der
angerainten Nachbarn,
cf. Nr. 45. Fasc.
Kratermtal.

Aus einem Manuscript wieder Herstellung zu bringen / Hirschmeiden /

Die Kr: ist privilegirte Stadt hat
Landschaft darin sitzen Procuratoren,
denen sie selbst Vorschläge
oder über Examinanden &.

Darüber stand die vacierende Fürsprechstelle unter der Administration des Magistrats: Rathes, welche auf die Benefizien Anrecht &. besetzte.
cf weiter unten.

Abgaben in allen Pfarrhöfen.

Von Pfr. sollen nun Jährlich nächst dem Pfarrhof, so alle Pfarrhöfe Erlaubt sind, die Bürgermeister der Pfarr Dalfe à 1504 in Linz Pfründner, Hellen, verkauft. In diesen Höfen sollen die Pfr. Ihre Früchte, Holzegs &c. Ihre Gerätschaften &c. sollen dafür an Pfarrer &c. Wertzeld Jährl. ein Gulden zu bezahlen.

In diesen Höfen sollen die Pfr. ungefähr Dallen allen die Ihre sie sich ablassen, sollen aber von selben alle Jährl. Zinsen zu verrichten haben.

In diesen Höfen Pfarrer allen die Pfr. auf die Mitglieder der Pfr. auf gesetzlichen Contributionen, wenn aber wenn sie Rechtlich gestellt zu zahlen, auch behält den Pfr. in diesen Höfen 3 Jahren, Pfründen &c. 2. oder 3 Mann, sonder selben Pfarrer, Innert der gewöhnlichen Umgeld Pfarren Pfarrer &c. Abbrechen darf.

Pfarrer in den Höfen über Berg oder Tag Pfarrer Pfarrhöfen, in allen sie sich in ihren Pfarrhöfen nicht Bürger Pfarrhöfen. In den Pfarrhöfen soll die Pfarrer Pfarrer Pfarrhöfe

Abschrift

Abschrift ist Pfarrhöfe Pfarrer zugenommen Pfarrer mit 3 Pfarrhöfen

Die Pfarrer Pfarrhöfe 1504.

Der Pfarrer besteht die Pfr. ist Pfarrer Pfarrer &c. Pfarrer

1. Pfarrer Landrichter Pfarrer Schleicher Pfarrer Pfarrer Decanus et Plebanus, wie meistes Pfarrer, Pfarrer 1419 Pfarrer Pfarrer Pfarrer

Confirmation d. Besoldg der Benefiziaten.

Fürsten, welche Verhältnis Verhältnisse d. Zeiten jährl. ordentl. Taxe über ihre Einnahmen d. Land, haben.

Es kommt vor, daß die (10 Priester) reiche Präbenden der Benefiziaten neben der Besoldg d. den Gottesdienst verrichtenden Priester stehen und mit Stiftung Confirmation wie mit den Fällen des Kanonischen Rechts d. die mit diesen Stellen, Gütern, u. andern rechtlichen Verhältnissen, dem, Festsetzungen d. Präsentation.

Diese Confirmationsakte, denn man so sehen will, ist die Form, bezweckt Notwendigkeit der Bestätigung der Besoldungen selbst dadurch anderen Rechte ihre Verhältnisse, verhindern d. ihre Beeinträchtigung, und, durch d. ein Recht über Stiftung jeden Fall, ist nicht zu wissen, weil sie mit ihrer Confirmation "Fixation" [illegible] bei sich behalten.

Endlich sind auch die Angaben über Besitzungen stehen zu erklären, daß sie jährl. mehr den kanonischen [illegible] mehr 6, ½ bis 800 fl. standen anderer Besitzungen hätten.

B. Man darf aber nicht meinen, daß von Leuten jeden Zeit durch ein Canonicat Zeit Abgang d. Gleichheit und Grund beim jeden Akt der Zeiten auf den Priester zu Besorgung [illegible] werden. Wird ja die Einkünfte d. Obrist mit nach Maßen über in d. Jahr 1108 etc.

c. 1230 die Kanonikate
c. 1280 Domherren.
a ? Acht Stiftungen [illegible]

[illegible] Zeit bezeichnet sich die in Zahlen gesammelten Reihe der Jahre der [illegible]

Besoldg der Kanonikate Stadtpfarrer)

Nun konnte wegen selbe regelmäßig d. Stadtpf. nur dem Hochstift allein besoldet werden d. Zehnten propter proventus decimales.

Anfang d. Wiederkehr Grund ein Teil d. Obsten Korn, Getreidezehnten, also mit einem allgemeinen Lohn in den Besoldungen: / so wird selbe dem Obsten die Hälfte von Korn, Getreide, Stroh, Heu, Obst, Hanf, Flachs, Hanf, Leinsamen, Hanfsamen, Hanfsamen, Hanf

13. Zöhl: Pfarrer.
= 1681.

natus et Praesentatus etiam
Hochfürstl. Ord. vor d. Dom
capitul ex devotione abga
tation sei, so ist d. d. 19. Mai
1540 vom Domcapitul
ist der Hochzeitl in Grund
herrlichen ~~Angelegen~~ in
Sachen sein titulo
Donationis d. zwar
dahin, daß unter dem
alten gewöhnlichen Datum
der Hochzeitl z. Grund den
den gesetzten Zehenden
vom Domcapitul z. Lehn
en sie erhalten. so
wird also dasselbige Hochfl.
dem Hochzeitl z. Grund das
Zehenden vom Domcapitul
des Hochfürstl. Amts Brachs,
tatibus Hochfl. Befehl
der Hochfürstl. übergeben
den notwendigen Unterricht.
so Hochfürstl. aber weder der
Magistrat v. so wird dann
auch der Magistrat so
viel von nöthen den jetzi
gen Pfarrherrn
zu präsentiren zu ver
nehmen sollen.
so schlägt dann auch der Magi
strat zwar 4 Personen
für, die dem Cardinal
seinen personam gratam
zu präsentiren sei

Hochfürstl. Ordnung
Hochfürstl. Amts Brachs
Hochfürstl. Amts Brachs
devolvirte
devolvirte durch jus prae-
sentandi praeca vice an
das Domcapitul, dem also
ein Jus ~~nicht~~ nicht der
continuirend zustand

Dahero der Pfarrer Herr Pfarrer
1540 ab. wenn solches Fall an
das Hochfürstl. über sich die
Pfarrer selben an der Collatur
so jeweilen zu gutthun,
welche dennoch die
1693 – 1717 in 200 fl
Fürstl. budgetirt
10 Malter Dinkel
12 wegen Holz
Jedoch auch die vacirende
Pfarrbesoldung 100 fl et
zwar die Masse universali
fl so lange diese beim
Pfarrer Pfarrei oder beim
Pfarrer Beneficiaten von
der Pfarrei verbleibt.

Diese besondere Besoldung Herrn Pfarrer
das nicht ganz die gesetzten
Jahren, indem bald manche
bald weniger als 300 fl
begehrt würden, besonders
mehrere dieser Hochfl. Pfarrherr
1621–1666 differenzen
deshalb gegeben haben, welche

Brandenburg i. d. Administration
d. Pferden.

Mit der Administration
stehen die Gerichte d. d.
Stadt. Jetzo mag folgen
wegen der etwelchen Pferde
welche noch zu pferden.
Es haben sich deßhalb bei dem
Magistrat zu wenden bei dem
Ordinario zu Cyritz bei
Stadt. — Die welchen
verordneten wird
Commissarius sein
soll als, daß die Pferde
sind wo welche ganz
finden der wohl Magistrat
wird.
1691 wenn sich die
Gerichte mit Pferden
gegen die Magistrat besser,
sind gedenket die Gerichte
halt X Magistrat abzu
schaft Pferdewärter zu
bringen, die zu besorgen
dem Reuter und General
Vicari an den Ordinario
d. Berl 10 Febr. 1691.

Auf die Beschwerden der Gerichte
an der Ordinario Augsby wegen
der Brandenb. die Pferden
betreffend die Gemeine Bürger
an dem Magistrat zu Brand.
der Gemeine Bürger sich, daß

Wort zwischen der Gerichte
d. dem Magistrat.

wenig 14 Sept. X 1642 an
Pferden ist für 300 fl. be-
schlossen worden, die bei welcher Be-
schaffung und Kosten aber noch
Wegen der schweren Zeiten sollen
gleich Stadt die besten Pferde
Jäger à 1693 à Marschall
Pferdeschaft (resp. 1712 ?)
und die vorhandenen Pferde
Pferdezeuge jährl. 50 fl. ab
gehalten (gehalten); und werden
über dieselben noch Pferde
à Marschall und bei dem

300 fl.

die Caution um Pferdeschaft selbe und Pferde,
ist der jährliche Stadt. auf
wenige Caution wie die
Pferde à Cosen ist seien
Pferden unterhalten bis sie
Verzeichnis dazu zu haben
abschaffen wie dem selben
z. 6 Mai Land Magis
a. 1573.

Pferden Verzeichnis beziehen Pferdeschaft
Pflichtpferden halten der
Stadt. die Capitain und Com-
pferden stehen der Com-
teil. der Cornet Pferde
zu verschaffen z. letztere
preservales: z. ist ab
gehalten Nov. 1594
pr Conc. Trid.

Über die Anzahl der Pferden, Capitainen und
Corporalen in der Pferdeschaft,
Satz Tag st. den andern
Dragoner extra et extra
(1693 — 1691) mit einig

Ad [illegible] Bassenordnung ist die Wahl eines Magistrat und andere Gerichtsbedienten [illegible] selben, so durch [illegible] Jahr in der Regierung der [illegible] Bassenordnung [illegible] Rathsverwandten [illegible]

Ad Anlass der Letzten Bassenordnung sind die Procuratores der Gemeinde gravati die vorgefallene Irrungen [illegible]

1., das Magistrat [illegible] Rathsverwandten [illegible]

2., das Magistrat [illegible] Wahl [illegible] nachsten [illegible] Rathsverwandten [illegible]

3., [illegible] 20 Dec. 1691 [illegible]

4., [illegible] Gerichtsbarkeit [illegible] Bassenordnung [illegible]

Wahlherrn mit Rathsverwandten

5. Gerichtsherrn die der Magistrat Notarien halten die Gerichtsbarkeit [illegible] Jahr [illegible] 6. Jahr [illegible] 1690 [illegible]

6., und so [illegible] Regierung [illegible] Gemeinde [illegible]

Ad 1. Wird [illegible] Bassenordnung [illegible] Jahr [illegible] 1689 – 1693 [illegible] Jahr [illegible] 1693 [illegible] Regierung [illegible] 1691 [illegible]

Ad 2. Wird [illegible] Magistrat [illegible] Rathsverwandten [illegible]

Beneficiati wirklich vorhanden
sind, sondern muß mit einer
Klage in specie begehrt werden
können vorden, sondern die ßß
Beneficiaten † sich gegen
eine weitere Vormacht der
Pfarren sich verwahrt haben.

ad 2. betreffend die [illegible] nachfolgende
pfr. allerg. Herrschaft der
Pfarren ob. der Donau
Linden Besitz der Bene-
ficien, so sich ganz wohl
will erklären stehen, da-
rin sonderlich muß, daß die
Vorfahren der dermaligen
Magistrats Personen von
der Canzel wider
Lutherum, so wie vor 2 Jahren
dem 1. Januar 1624, sehr
fast immerdar allen Zeiten
in dem ungestörtesten
Besitz dieses Vorstöckls der
ersten Lage i. J. 1699 –
1700 i. gewesen, wer) den
(übrigens) klare Verhalt
darum zu ersehen, daß die
ßß. Beneficiati & Parochi
parales mit in vorigen
Vorhergehenden Jahrhundert
ihren Beneficien von den
Bürgermeister & Rath damals
ßß. wirklich in Extradirung &c.

Aus sonderbar verschiedene
Vorzeichen, deren man öfters
in Böhm wahrgenommen worden,
dieselben (Beneficien) jetzo
Lasterweise anfechten & abmü-
hen wollen mit in der Magi-
strats Händen zu haben
& wissen.
Es wird nicht allein deßhalb nöthig
mit einem Jahr abzutheilen
werden können, daß die Jn-
corporirten die Pfarren
mit Beneficiaten, die Pfarren
selbst eigene Häuser & aber
auch Vermehrung der übrigen
Beneficien fast möchte haben.
Darneben ist zu ersehen,
daß die Gerichtsbarkeit stets
bei dem Magistraten
allein gewesen ist, stillschweigend & pacificè &
auch fast wegen 8 – 200
Jahr stillig genossen worden
wollen.
Observandum est ubere & vitare
notabile redundantiam ne
nimium gratiam res mere
ecclesiasticas, quae sunt
directa sacrae et cultui
divino dedicatae et illa
quae tantummodo ad
sustentationem Cleri
rem divinum &c.

Vnsonderheit wünda ihnen dasse
weldt Marvaltz pflegen als
zweyfel bei den hiebey
Erben u Lehnsfolgen darzu
nigtdienen sein u pflichtig
funden haben, wann nicht d
Magistrat dasselbe mit mehr
gedachten Lehen für dem Ca
pitolio d benefitium be
stellt gewesen wäre. Ohne
dis Zweyfel u Nachgedenken
d Magistrat die erforderl
Mittel zur Disputation
d benefitiat als von
dem mehrern Theil
Herrn u Landleuten mehr
fortwährig gebraucht haben. Dz
allen wäre nicht wohl
nöthig gewesen d selbig
d Magistrat auf den
dis beste bedacht wann es
nicht diese Advocatos re
ipso honoraria dar
stellen sie dz bei gefahl
fällig.

(1) sei dis nicht die einzige
Ursach vor die sie benefitiati
vor sie nöthig anzusehen
Orsach, sondern Uhrsach
sie sie auch in der Stey
gern würde, sie landsässig
machen u sie anregen
wollen.

Die benefitiati berufen sich
in ihren beschwerdeschrift d
Zumuthungen gegen die
weldt Marvaltz dz die

1636, 1642, 1666 u 1687
1687. der Magistrat vorwendt
dz die selbe Immunitet ihr
wohn; dz sie auf in den Acten
nichts zu finde.
Gesetzt aber es stünden vor sich
die selbe Immunitet
mehr u die Statte wohnig
stet gefunden, so bewerte sie
gründe, dz die Immunitet
dem Capitolio gewesen u alle
dem alten gelassen sei,
so bewerte dz gegentheil per
negativ, dz d Magistrat
dis vor die Immunitet
als vor 1636, 42, 66 u
87 schon im besitz stehen
Marvaltz zu gewesen sei.
Uebrigens sei es auch bewandt,
dz die angezogene Ordnungen
nicht wie die Gelehrte an
gehen, auf Landen u Städte
gesetzen d Magistrats ord
gestellt worden sein, sondern auf
den Landtägen d Landschaft
d Gelehrten u. nach beschaffen
u Beschaffenheit der Zeiten u
Zeit verfaßt, dass die Bene
ficia nicht gar wol abgenommen
stellen. Und dannenhero die
d. d. benefitiati schon Congrua,
(wann gleich g nicht alle gedeihlich
gewesen) dass jedesmal nach gelegenheit
capellen u stellen mit denselben

Zusatz der Benefiziaten.

Punct 3. ad 3.

Warum die Zahlung der Hh. Canonici nicht sofort erfolgen könne.

Dr. Wenn die Zahlung der Vorschläge [illegible] Canonicis, welche die Residenz halten, [illegible] Canonicis, welche [illegible] zu reversiren [illegible] lassen, ob diese Vorschläge gezahlt sei, [illegible] Magistrat diese gestellt, bezweifle ich sehr.

3. Die Vorschläge würden von Gnad [illegible] gestanden [illegible] Canonicis erhöht [illegible] Canonicis gemacht. [illegible] Gnad [illegible] Canonicis gemacht. Dagegen habe [illegible] Magistrat nicht [illegible] angewandt, [illegible] die Zahlung [illegible] vom Magistrat [illegible] ob [illegible] die Residenzpflicht [illegible] Canonicis [illegible] beobachtet [illegible] Canonicis [illegible] die Vorschläge [illegible] Canonicis [illegible] Gnad [illegible] Canonicis [illegible] Canonicis [illegible] Canonicis

ad 5. [illegible]

ad 6. [illegible]

ad 7. [illegible]

(Anordnung)

Canonicat. Lorsch

Jn Antwerp: ist
Magister Cunrad praepositus
in Furnedo ads nos
Canonicos in Lorsch deregit,
nat. ds. Monat. Januar.

selbst hette ich die Ehre
E. Hochw. z. b. Landtag
allein der Kalbfleisch, nbrod
vom Jahr mitgemacht dargelassen
gesehen. Jch wagen deßen
werd ich mich nun schriftlich
Abgehen!
Und ehe werden die Geschäfte
Geht du das neue Gesetz
Canto statt um die Gerichte
statt Dessen Abgesandt
Billen ist statt unter Gott
Ruhig zu setzen

Gnad ich X^bus. 1806

Dienstergebenste

Decanus Procuratorius et
Senior praesens Capituli

F. Augustus Baumann
O. S. Prior

F. Oracc Schamberg
O. C. S. Aug:
Prior

F. Bernard Müller
O. Min. Franc: Convent
Custodian.

Acten der Fratrestaet.
Heller in Allocation N:1776

18. is. Praetorium
Jst von der Fratrestaet jam
ante quatuor vel plura Sadhuc
Saecula besessen.

Abtheilung, Zweck u. Einrichtung des Canonicalstifts
u. Vermögen in Gmünd.
fasc. 5 — Nr 27.

Fraternitaet.

Das Canonicalstift ist und dem Corpus Fraternitatis sowohl ganzen; ist sogesagen nur eine Mehrmehrzahl bestehend. Dieses particular-Fraternitaet, ist wie auch den übrigen bestehenden gestiftungen jedenfalls eine in 14. Jahrh. entstanden. Das sie scheint eine lebendige Abgrenzung des Clostern Lorch gewesen zu sein.
Ich denke mir den Hergang der Gestiftung in Grundriss so, dass Gmünd den ersten Anfang dem Closter Lorch gehörig wurde. Wie es in Lorch Gmünd vor dem Jahr 1102 da in dieser Beziehung war, ist nicht geschichtlich nachzuweisen. In diesem Jahr aber hat Herzog Friedrich von Schwaben die Burg Lorch in ein Closter mit mönchen umgewandelt u. [illegible] 12 Canonicalinnen Plätze abgetreten, welche [illegible] dem damals grossen Herzog in jeder Beziehung so sehr verpflichteten Closter Hilfe und Beistand leisten sollte.

Dessa iz Münchn, 6 Patres et
6. Fratres, so wird Hüter ihres
Musst obgen der Orden besorgten
um die erste Ansiedlung und die
Gründ dann erst wurden dann
Gmünd, gleichsam als eine
Filiale ihres Klosters,
1102 wurde von Friedrich
Lord von Münchn übergeben
1108 aber soll Gmünd mit
seinen ersten Mönchen ausgegeben
worden sein. Laut den ältesten
Chronicken. Wann dieses der
Fall, so müssten in diesem ersten
Decennium des 12. Jahrhunderts
des Herrn Ansiedelungen des
dem Heiligen Volkgeweihten
Tempels; dann mit Vermehrung
Mailands und der Zahl der
Dass Kaiser Barbarossa
nennt die Geschichte und
nützt Hinweis dem Stadt
Ordnung seinen Adel, alleine
irgend einer besser Rang
mit einer Mehrheit ausgeben
worden sein. Adel, Reichthum
mit Hüttchen ausgestattet
worden wären. Städtwesen
ab schon grösseren oder kleinen
Gemeinden Ansiedelungen mit
einer Kirche u. Mönchen,
welche von dem Anfang

Collegiat-Stift

C. 1

Das Landcapital widersetzt sich
dem nach gut erachtenen
Collegiatstift.

Es waren
dabey Schedel in Hohenstein
beantragt ein Canon auf gegen
Landcapital Stift Gmünd,
dass der Praesentirt daselbst
wird der Erfahrig zu einer
Collegiat Kirche mit zu stehen.
den sei, stehen zu lassen
Dismembration von der
Stiftspfarrei von dem Kastal
Capital wenlage.
Es hat also, man wolle hohen
Adel das Capital an sich
Gemeinsam bestätigen

Kasten V. Nr. 2.

An den Stift da Ostalgi

Caricht das Leben Schedel das
Landcapital) Gmünd dumals
in Hohenstein, in Namen seiner Herr
zum Landcapital an das Bistum
Augsburg.
Schedel & seine Capitularen haben
in Erfahrung gebracht, dass das
Domcapital das Bistum Augsburg
Mitael, aber die Prat. zu einem
Collegiatstift zu erheben, willens
haben. Diese Pr: sei aber damals
wichtigst Frieden mit Württemberg und
wegen Dismembration &c
einer Abtrennung von der Landca
pital &. somit einer selbstständigen
Stelle für pfr. das pfarrte Gmünd.
Dass nun begehren sie mit Hinl.
auf das Landcapital &. be.
nachtheiligt seiner Gerechtsame
widerstehen:
Es sei billig & anzuerkennen, dass
ein Verlangen ab conditional sine
qua non von der Seite des Collegiat
Stifts sei, desto stärker stellen
sich dem feindl Capital. Dass
dass nicht genügende begehren kann
an das ganze Landcapital gestehen
Verbindung besonders dadurch, dass
das Stiftsgebiet sind aus einer Capitel
verschieden &. somit die 5 zu postulan
tessen nicht mehr zu besetzen
kann.
Aber auch gerechte Schaden & Nachtheil
wird dem Capital Stift für besonders
seinen Vermögen zu gestehen.
Namentlich Schaden entstehen dem
Capitel & seine Vorstände dadurch

Vorfall dort sind die Pfarrhofsbaulichkeiten, das pfarrliche Archiv, das Pfarrhofsinventar, die Pfarrhofsgebäude, die Pfarrhofsgründe, die Pfarrhofsgerechtsame, die Pfarrhofsgefälle, die Pfarrhofsgerechtigkeiten, die Pfarrhofsgerechtsame

Klausur oder Conventus
privatus zur conservation ohne
Consens des Bischofen oder
ganzen Rath, wo zu mal
vonnöthen wird, nur oder soll
der innere oder geistliche Rath
privatim beruffen solle,
sein in der Stille ein zu gehen
sich, beschaffen, wo dieser
Handel w. einer dazu verordnet
werde zu unterschreiben. Dieß
soll selben von Ihro werden zu der
Wahrheit bei Leibes Strafen
u. Pflichten ernstlichen Befehlen,
welche zu Bürgers Zeit den
Rath u Land sich selbst
thun würden selben u. allerdem
den Fürsteine d. andern pflegen
Canons mit der nöthigen Ex,
actheit d. darauf Herrschen Schulden,
Casus müssen beobachten.

Nachdem die Verfassung der neuen Collegiata zum
alten Landcapitul anbelangt,
ist sie den Capitels Grundsätzen
zur Pflicht bekannt, dass
die Gnaden Kirche eine
Ecclesia Collegiata S. Petri
anno 1481 in Dillingen sei,
existirt 4 Canonicat habe; aber
nur sechs: darby der Erzbischof
eine solche Stiftung sei der
Domus Capitul bei
alten Gewohnheiten beizubehalten,
allerdem beyfällt der Stadt so
viel als den andern Pfarrkirchen.

Wie weit in fall nöthig
bei Grund des Canonical
in seinen von der alten Fassi
zu widerrufen Orden beliebt werden
Ist also in allen Capitulis
nil innovetur in praejudi
cium Tertii. Die dabey
Vorfallenden Streitigkeiten
mit andern Stiften Ordens,
oder Vorsteher, Cantoren, Scha
stein, Ellwangen u. sey Privilegi
halben, ist nun dem Domi Capitul
zu stehen, wird zu verstehen
von den Ordentlichen ex
Pönitenzen, welche eben dorth
sich fassen unter mit einen
Exemptionen Bedienten ex
u dorth sich strafen. Besonder
aber dürfte vor allem die Bürge
stuft in Acht sich besonders acht
haben, welche bei einen
fallenden Fall oder Ereignis
bald, ob dort sein vorwitz der
neuen Stiftung ein Ursach
haben, entgegen werden, die ja
dem [illegible] Collegiat-Kirche stehet man
Vorwitz, ob dem Hochstift,
S. Leonard u S. Catharina
stift d.c der übrigen Pfarrgeistlichkeit
Pfarrgeistlichkeit sich setzen soll,
(d.s. ist Brennen u Cantonen
begraben soll.
Dieses der diesen Stiftung, die
Ordinarius wisse dieses Kapitul
Capitul sowohl, als auf seinen Capitul
Mannschaft an seinen obigen
Gerechtsamen Nützen und

6

Collegiat 1.

1778, 14 Septbr
14 dito = 14. Sept.

Wurde ~~abgedankt~~ zu
Abdankung einiger
Herrschaften beschlossen
dato dankbar.

Clemens Wenzeslaus.

Fol. V. L 24. C. 1. 2.

~~Zu Hofkaplan~~ mit Beibehaltung
Hofstuben bekleidet sich,
an
Hofkaplan Angelegenheit
Vorstehen an Grünfeldern
V. L 24 1. 2 r(r)
Hofstuben bekleidet
Ist p. Cognitionen nicht
zu den seltenen.

1780 Verfassung der Hofstaat,
dem Hofpersonal wegen und
Collegiaten, Obristhofmeisters

fol. V. L 25.

v. Linda der Kinderarbeit
und Lehren, Hilfsarbeit, Hülfen,
wo nicht zu einem alten
Kation, (Verlassen alten Herr,
fällt, so dass zu einem selben
so derselbe das weglassen
zu einer selben Collegiat,
Diesen anzuordnen, wobei
wasserei Cognition v. dessen Herr
Hände angeordnet Arbeit zu
werden werden. Dispensiren
mag, da ja die Kinderarbeit auf
Herrn Vorgehen nicht selben, wer
die jetzt Chur Gottes v. Herr
anbelangt der Hand u. der
Länder, weil beider aber
ohne Determination abersa
Verhalt v. Salvanni Herr sich
& Bade zu reichen ist. —

den Unterschied gnädige Unterschrift die Hofstaat v. wurden
Herrn Hofrath der Cognition,
muss der Hofstaat Herr die
Hofstaat Herr Hände v. Herrschaft
Herrschaft

Antonius Pesdal, elect. Decem.
Joannes Michael Stickel
Tarnowiensis,
Benedictus Stoll ab Ostrach
parochus in Möggingen
Joannes Leander Utzelmann
Hannoven parochus
in Heudlingen.

Entstehung desselben.

Das Canonicat hat sich gebildet aus der Fr:
Die Kirche hat von ihr 14 Hofst. Landes, die jetzt verpachtet sind, deren Pachten a. J. 1478. die Kirche sich gebildet aus mehreren frommen Stiftungen Beneficien genannt. Diese Beneficien zu verschiedenen Zeiten entstanden. Es waren 20, 24 ja selbst 100 genannt. Jetzt sind wieder nur noch 10 vorhanden. 9 Beneficiati u. 1 Plebanus an der Pfarrkirche, welch die Stiftung neu gestiftet u. für 24 Beneficiati zum Lebensunterhalt nicht ausreichte. Es wurden die 10 Beneficien abwechselnd eingehalten, der Überschuß aber wurde von den anwesenden Beneficiaten wurde einer besonderen Casse d. Kirche selbst übergeben. Diese Casse gemeinschaftlich unter die Canonici, die Pfarrer ausgetheilt.

Vacirenden Pfründen, oder Patronatsrecht.

Von dieser vacirenden Pfründe wird den den Canonicis ad Capellam die 10 Canonicati abgetheilt; die 9 Beneficiati ist Plebanus ad. die Pfarrpfarrer, welcher nur einen Antheil Antheil erhält. Besonders wird von den Mitteln die Pfründe die besitzen das 9 Beneficiati abgetheilt, um beiden Pfarrer stellen, während der Pfarrer von dem Hofgute a. s. Pfarrhof abgetheilt werden muß.

Der plebanus oder Pfarrer empfängt 3 Theil Canonicat

bis die Capitels parata

Der Pfarrer wird von 9 Beneficiaten besorgt
dem gemeinschaftl. Gottesdienst abwechselnd
Messe lesen u. Vesper singen, den Rest
Verpflichtungen theilen sich diese
Beneficiaten gleich, die Pfarrer
den Sonntag in Wechsel mit Ge-
hilfen, in den Vigilien d. Festen,
messen, in Advent Fasten
Absingung mehrerer Psalmen
u. Lesung v. Auslegung einiger
Capitel aus d. Psalmen welch
den vorgeschriebenen Tagen
beten bestimmen.
Die verschiedenen sodann die Pfarrer
die Antwort in der Messe
Lesen, in Ermangelung dessen
wechsel Gottesdienst in Anspruch
der s. Pfarrer.
In Verhinderung dieser sind verbunden
Pfarrer in Advent u. Fasten
selbst anzusagen die Messe
u. die Predigt Evangelium
Pfarrer zu halten. Die 9
Beneficiati sind verbunden
u. formen eines Praepositus
(i. probst) d. Capitels
Pfarrers erwählen sind zwar
zum Vorsteher der Pfarrer
abwechselnd nach Lebensjahren
einen oder den Pfarrer ausgenommen
jenen Pfarrer als wenn sie noch
sind der Beneficiati die Pfarrer
stehen zu vollziehen sollen,
sind d. Canonici anderen sind
man jährlich, oder beziehen
von anderen Pfründen, die

1761

1766

zu den andern Stiftern gewöhnlich war, im Chor selbst dasselbe
u. zur wohlgefälligen Zeit
den Chorgesang halte, pflegen
u. Sacristanen und die Knaben
abzugeben.

Das Einkommen dieser Präbend für einen
Canonicum beläuft sich auf 60 fl
u. so man dabei u. persönl
in N 210 fl. Wird dann
übrige Einkommen betreffend
so beziehen sie dasselbe wie
obgesetzt. Wird dieser
Bezirk von der Pfr. etc. dann
Einkommen von dem benefiziatum
oder des Canonicats addirt,
so stellt sich, als wenn auch dem
beilegen sollte und dann
sich ergeben: ich wäre so be,
stehenden Stamm setzen, daß
bei dem dermaligen Zahlen
stamm die sustentia congrua
sich ergibt.

Der Praepositus u. Decanus
Capituli Eccles: Collegiatae
sind alle) Verpflichtet alle pflich,
ten zu erfüllen, welche jedem
Chor vor obliegen. Sie müssen
an vorgesetzten Festen u. bei be,
sondern Gelegenheiten zu predigen
u. die gottesdienstlichen geschäften
Hoch: u Festtäglichen Amter selbst,
den Cantoribus von dem benefiziatum
oder des Canonicats addirt,
so stellt sich, als wenn auch dem
beilegen sollte und dann
sich ergeben: ich wäre so be,
stehenden Stamm setzen, daß
bei dem dermaligen Zahlen
stamm die sustentia congrua
sich ergibt.

Der Praepositus u. Decanus
Capituli Eccles: Collegiatae
sind alle) Verpflichtet alle pflich,
ten zu erfüllen, welche jedem
Chor vor obliegen. Sie müssen
an vorgesetzten Festen u. bei be,
sondern Gelegenheiten zu predigen
u. die gottesdienstlichen geschäften
Hoch: u Festtäglichen Amter selbst,

Wenn das Einkommen der Pfarrstelle
u. der Benefiziaten betreffe
so sind wir zu berechnen
dass der Canonicat, — oder
Canonicat praelatus betrachtet
zwar eine Verbindung sei, sodann
wurde Canonicus der selben
Cabitel, mit allen andern
persönen Stiftern, mit der
sind die S. Leonardi = et Vasi:
vasa pflege, die Hochamt
u. S. Catharina pflege, be,
sorgen würden.
Da Mutterkirchen aber die Pfr.
wie auch der Vogtgefängen
vacirenden pflege entstand Zweifel,
pflicht dessen die pastoralen
pflichten, wozu
persönen Stiften, wozu
dessen für Calendi et Obsessum
sowie primatzgebenen und
ganz Einnahmen der Pfr.
pendent von dem Pfarrer et
seinen Gehilfen gewissen gehen
ordentlich Verrichtungen u. Gebeth
nur der Pfarrer der persönen
Stifter müssen entfernt et
vollzogen werden.
Von diesen beiden Chören pflegen
V. C. der Pfr. et de vacirende
persönen pflege dürfen dann nicht
die meisten u. gewöhnlichen
Einkünfte der Pfarrstelle und
der übrigen Benefiziaten
sein. Soll Pfr. Pfarr. et
Joseph Thomas Kratzer.

Alter Allocationen des
Stifts a Solothurn &c
x. Jahrlen zum Stiftg Hospiz

1795. Perentorium.
1796 Inaugurationis
1797 iii. Stiftsherren Joh. Bapt. Sebler
1798. / 15. Pc
/ 37. Pr. —
welch die Lehen alle,
ration des Probsts
Sebler
Colleg. Stift erhielt
1761
Vorgeschrift des ordinem 9
Canonici
sowie das von 1765 an
gestorbenen u. neue Abgeordnung.

Ob in Lodi oder im
Canonicat.

Habet missam, vel in
Anniversario Magistri Conradi
de Propositus in Jurnodo oder
ad Canonicus in Lorch von.
zu singen &c.
ab Mond Sonnt. ine
Anniversario.

Canonicat Solothurn &c.

pasc. V. Lio.

Original Expedition des Consistorii,
und Officialen Obrist in
Constanz 8. Mai 1761
1761
8 Mai
Spital haben v. Obrigkeit
Balliy Thalheim gegen das
Consistz u. Colleg. Stift
wegen Canonicat zu
haben.

pasc. V. Lii

Jahrzeit über den gestifteten
Canonicat des Stiftsherrn
einer Collegial u. Stifts
kirche 30. Oct 1761
1761
31. Octbr
gehalten zu Lucern.

pasc. V. Liii
#
Commissio generalis pro
peragendis examinandis
et tractandas causas ad
R. D. officialem referen.
Das.
11 Juni 1762
Bischöfl. Constanz Hasiae
Bischöflich Con-
stanzisch.

Wochentlich abwechslungs
Collegiat Pfründen zum
Ordinat nach Absterben
der Wochenpfründner von
Antoni Capitel.

20. Augusti 1761

20. Augusti 1761
Bischöfl. Consist in der Litis
causa mit u. gegen Capitel
Oratorio contra Oratorio
wegen der Collegiat Stift—

Collegiat 1ft

21. Mai 1766. Bestätigt Bestätigung der Privilegien.

29 Novbr 1772 Statuten des Collegiatstifts

Mai 1738

Verordnung von Canonicus
1. Wendelin Mayer c
2 Herget
3 Baumgarten
4 Knechtel
5 Jagerspen
6 Hasl —
an den Provisor des Bistums
Fürstbischöflichen Consistorium Hof-
kündigt einige Capitularien;
sodann aber besonders über das Ver-
hältniß des ältesten Canonicus
den jüngsten Ab. Allerhöchsten Orts
Canonici aufgesetzt gegenüber
dem Magistrat bezüglich der
Verwaltung dieser Stiftung
und besonders bezüglich der
Vicariats Urkunde vom Jahre 1738
v. Aufgabe betreffend die Pflege-
schaft des Waisenhauses sowie
Curatel Hasl; welche [illegible] die
Provisorat sei zu Wendelin
Knechten das Collegiatstift &
sowie den Rest des Provisorats
ist maßgebend für das Collegiatstift.

Abänderung des P. 2. der

Statuten, Inhaltsstand

O. Bell 1899
Bischof Clemens Wenzeslaus

Canonicat fasc: 4 b. C.

Ordinarius — Bestätigung des Bischofs Pflicht
in der Kirche:
„templum tam structura, quam
amplitudine et ornamentis —
Basilicae nomine vere dignum."

b fas. 4. Schreiben an d Dekan von J. B Bossi.
Bossi aufgefordert sich, vom Dekan nicht gehörig ge-
antwortet zu sehen. Der Dekan solle zahlen
von Capitularien seiner Angelegenheit v. Entrichtung
des Calleg. Stiftes das Verordnetenamt.
Bossi antwortet wie Allen zu besorgen in
schönster Weise.
Ausgest: 16. Januar 1762.

c fas. 4. Ernennung an die neuen Stiftsherrn
d. seines Canonicats —
Von wem? Z. Stiftsherrn v. Gasparelli v. Bossi
Am Tag d. S. Bartholomäi. auf Anzeige d. Bischof Bestätigung
Allocution.

d fas. 4 Instrumentum Collegiatae Canonicalis
Gründung des Fürstbischöflichen Collegialstiftes
besonders auf die Amplitudo d. dem
Magnificentia structurae des Bistums
Gebäudes, welches Bischöflichen d. Majestät
verdankt zu wissen der Fürsorge angelegen
Bischöflichen Residenz wurden.
Zur besseren Sustentation des neuen Stiftsherrn
sowie seines & neuen Canonicat wahrt
der Magistrat 800 Fränkische Gulden an
den überflüssigen d. verfassungs Bestandes
fonds Stiftes mit Zustimmung d. Ordinarius
Inhaltsstand / Bestätigung:/

d. 4 Oct. 4. Grund der ewigen Einrichtung der
Vicaria Angeli, welche dem alten Gebrauch
gemäß gelesen.

Besoldung Bezeichnung. Einkünften wie
das 800 fl — 210 210
jeder Canonicat 60 fl
Praesentia Canonici = 5 540
Das Gehalt d Cathedralen 50
800 fl

Hat die 20 Maii
Anno Domini 1761

Die neue mit Canonicat, welche
mit 9 bemittelt beschwerten Beneficiis
dotatus gelesen werden.

Das Patronatus & Praesentandi
Recht der Vicarien gehört dem 9
Canonici zu & Meistpraesentirt
wird.

Wahlrecht an der Ordinariat der
Zahl der Priester oder andere
die Celebret & zu Priesterthum.

Vollmacht der Ordinariat gleich Pfarrern
bei Erledigung andern Vicarien.
Fundgrüblichen Stellen Ordinariat
Stellen

1518 & 1523

~~Ende der 14. Lesung der 18 Stiftes~~
Canonicat 25 an der Zahl
welche waren:
1 Vicepraelatus d. Plebanus an Grund
2. Capellanus Custraü
u.s.w. cf Tafel V. nr. 6.
1631 zählen man 30

Wie mehr Stiftern, Capellanien od Beneficia in der
Stadt wegen der Pfarrk. Kirchen
u. den Stadtthoren Capellen ~~extra~~
intra u extra muros, welche
keine bestimmte Zahl. — Wenn
dem sey so wird diesen Zahlen
auch noch hier vorgesetzt.
Ende der 14 u Lesung der 18 Stiftes
Canonicat 25 genannt ist Grund
der verschiedenen Namen d 1518
u 1523.
Vicariat besteht aber aus der
Venerabilis Plebanus in Grund
1631 werden 30 aufgezählt.
(wenn der Plebanus)

In vacirenden Pfarrhäuser
zur Zeit 1693—1717 zählten 11 Beneficien,
deren welchen fünf Pfarrhäuser
(cf Tabelle nr. 46, Tafel VI)
zählen Zeit bezeugen;
finden aber sich noch in der
Nacht Pfarrer.
Beschwerden waren von den
22 Pfarrern zählen die 11 d.i
(1693—17 17) also 10
cf die Namen nr. 6. Tafel 6.
u. die Pfarrei = Einkommen
Pfarrer der 11 Beneficiaten
verschieden. zu Pfarrkirch

Von 8 Vacanz ist dahingegen Pfarrern waren 10 genannt

Zahl der Mitglieder der Fr: Bruderschaft
= 1693 – 1717 war 10.
v. dem plebanus

Zahl der Pferde wird nachstehend angegeben

1518 u. 1573 — 25
1631 — 30
1693 – 1717 — 22

Von diesen 22 Pferden
sind 10 bestehl

Angabe der Confratres welche
der defensor als Plebanus
stellt (100 fl) ex corpore
sodalis zu der beim benefic.
einem gemeß v. d. wenigen
Wagen v. Hotel gewesen
selbst.

Curjas die beneficiaten P. Sacerdotes
J. Sacerdotes
J. Martini
abgeschafft,
stattdessen zur rechten Wagen
die der Pferde beim Cur,
beim j. jedem Verein ist
Confratres ex Corpore
oder andern Pferden.

10 Pferde in Bestand
* vacirend oder
wahrscheinl. ref. Pferd.

I. Instrumenta Erectionis C L 4

1761 — Franz I. Kaiser (1745/65) — Indictio VIII
16 Jahr der Regier — darunter 20 Ungar
Stadtgemeinde Wasserpatrol — Abwendung
der Pferde-Confraternität 76 benutzen
Magistratsherren
Gesetz Regel der Ausgestellt v. Einwohner
1761 bis 1765 Anbringt der besonders in Sachen zuerkannt
jetzt soll Pferde der Bruderschaft
Jeweg Kauf 11 Theil Einwohner
benutzen v. Pferde der Bruderschaft
Jetzt Stift v. Cz – Landgericht Hilfe
in die Stadt selbst zu Pferdehaltung
Kurzes Notariat Zwinger Einrichtung
Acker zu Parkhall zu nehmen von der
jetzigen Einrichtung der Canonicate

Zwingen Egid Krenz — Wall Pferde Handel
Georgen Hartmann

Elisab Bestätigt — Bestätigt — Wagen —
J. Carl Hallermeister Baron v. Liebig

Wagen Pferden v. Basel zu
1. Mai 1760
Pferde Seite von Cavalieren. —

II

Ernennung eines Subdiaconi bey der Stadtkirche —

Wie sowohl aus Sr. Königl. Majestät allergnädigster Willensmeynung, als auch aus dem Ihnen bekannten Bedürfniß, Ihro Königl. Majestät, als Landesherrn, allerunterthänigst vorgetragen worden, daß Sie, um den Gottesdienst in der Stadtkirche zu Pleß mit mehrerer Solennität verrichten zu können, einen Subdiaconum benöthiget wären, und Sie mir zu dem Ende aufgetragen haben, Ihnen einen tüchtigen Candidaten dazu vorzuschlagen, so habe ich nicht ermangeln wollen, Ihnen hiermit den Johann Valentin Klein, bisherigen Informatorem bey der Königl. Stadtschule zu Pleß, zu diesem Subdiaconat gehorsamst vorzuschlagen, und ersuche Sie, Ihro Königl. Majestät Allergnädigste Willensmeynung mir gefälligst zu ertheilen, damit ich gedachten Klein zu Dero Subdiacono ernennen, und ihm die Vocation ertheilen könne.

Ich habe die Ehre mit aller Hochachtung zu beharren

Ew. Hochwürden

Pleß, den 31. Octbr. 1761.

gehorsamster Diener
Johann Valentin Klein, J. U. Studios
et Notarius Caesareus publicus ac
juratus

II

Introductio
des Collegiat. Christian Ehr. Gottlieb

Da durch Ableben des Archidiaconi Pastor Jaeschke die Archidiaconat-Stelle, als auch die Ober-Pfarr-Stelle, vacant geworden, und Ich Endesunterschriebener, Ihro Königl. Majestät allergnädigster Befehl zufolge, die Introductionem in beyde Aemter mit Majore Solennitate zu verrichten habe, als ersuche Ew. Hochwürden hiermit ergebenst, Sie wollen mir Dero Collegiatum, Herrn Christian Ehrenfried Gottlieb, zu dem Ende gefälligst zuschicken, damit ich denselben Dienstags als den 12ten dieses Monats, Vormittags um 9 Uhr, in Gegenwart des Herrn Commissarii Loci, des Herrn Magistratus, und der übrigen Herren Collegarum, in der Stadtkirche introduciren könne.

Ich habe die Ehre mit aller Hochachtung zu beharren

Ew. Hochwürden

Pleß, den 7ten Novembr. 1762.

gehorsamster Diener
Johann Valentin Klein, J. U. Studios
et Notarius Caesareus publicus ac
juratus

IV

Mittagstafel 50 Personen

Oben Saal v Wappensaal mit Tafel Comtesse
Zur Rechten Saal in Seitenbau Graf Colloredo
Herzogin Anna von Ostrach
Saal Rechts zu Herrschaften wie oben

Im Comtesse gegenüber
Herzog Wilhelm Hofcaplan
Herzog v Württemberg

Andere Gäste (andere Landes-Cognaten)
Comtesse Anna Pf. in Mozzetten
Johann Graf Pf. Waldsee
Z. von 4 Töchter sonst die Ahnen
der Ostrauer Pfarrer u Regierung
der 2 alten Hofmarschall Assistenten
u die Majestät Stadt Hofmeister Heim
Zwei Consulent Damen
Zwei Herren Hofjäger von
Jägerstorf
Von 2 Stadt Physici
Der Oberst d Cajetan Ordens
der Oberst Marschall Burgauf
u. mehr von Canonici wie 42 Personen
6 Gänge jeder Gang mit 4 Schüsseln
auf 16 Person platten u Schüsseln

V. Tafel Herrschaft Saal Gabenseite
1. Fürst Bischof Coadjutor Clemens
2. Cardinal Creator Protector
4. der Nie Collegiat Canonici
24 Völker auf 2 Tisch
Oberste bei Hofmarschall General Wache
u. Cardinal

Neues vom 3 Gang
Wechsel in Comfect.
Messer Vorschneider die Tafel mit Messer
Carvers
Montag Fasst die Menge, wenn der ein Vorschneider
Fleisch in Gesellschaft des Löffels
Fischen und etwas hinzuthun? Zu
Weihnachten Ordnung wieder fest wie
wie am Montag Fasst Carl Gebrüder
Hofe Hofmarschall Fürst u Fürstl

Freitag Alle Gäste angekommen im Fürsten
Classe Gutzell
Abreise des Hofjägers
Commissär Metzger ab Schloss

Schluss Tagebuch der Canonici

1 Original 1761, d. 20 August. Bestätigt durch
publicirt in der Sacristei selbst die
Erhebung zweier Collegiatstifte,
von Meissen zu neuen Hochstiften
u die Beneficiaten zu Canonicer.

Notariats-Instrument über den Ehe-actus
d. Promotions-Act allerseitiger Pfarrer zu
neuen Collegiat-Stifte, so geschehen 20. August
Anno 1761. (Indict. 7ma.)

Abgeschrieben vom Notarius Rein 31. Oct. 1761
cf Original No. 6.

---

2 11. Juni 1762 Bischöfl. Confirmation d. Collegiata.
Original N. 5.
Josephus Ignatius Augustus Hasslial.

---

1 Original

Der Actus haben w. s. Original wie folgt bey den neu errichteten Collegiata.

a.

Beweis des darüber Notarii Johann Valentin Rein d. 31. Oct. 1761. über den Empfang der Bestätigung u. Befehl zur öffentl. Proclamirung der Errichtung zu Collegiat Stifte.

Datum Schreiben des Bischofs gethan 20 August 1861.
Bestätigung des genannten Instrumentes.

b.

Collectoratschreiben des Bischofs daherum von Bossi d. 6. March zu Empfang von dem Hochstand — u Verfassung des Actus beim Bischof zu behändigen.

c

Catalogus Canonicorum
am Tag der Errichtung der Collegiata
vor dem Altar versammelten Bischof
~~Clerus~~ Clerus omnis oratorio. —
in die versammelte Geistlichkeit, Datum
Hochwürden, Beneficiaten u. dem
versammelten Magistrat —
Canonici vom dem Bischof zu Consecrirt ?
Lob des Geistlichen u. des Staats bey
sondern wegen Standhaftigkeit bey dem
Empfang der Canonicat Patent
Carl V.